

Verordnung für die Sekundarschule

Änderung vom [Datum]

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 642.11 (Verordnung für die Sekundarschule vom 13. Mai 2003) (Stand 1. August 2018) wird wie folgt geändert:

§ 39a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Die Erziehungsberechtigten entrichten der Schule im Rahmen der entsprechenden Vorgaben des Schulprogramms als Beitrag an die Kosten von Schulveranstaltungen ausserhalb des Unterrichts sowie von Lagern die effektiven Kosten, jedoch maximal CHF 16 pro Tag.

² *Aufgehoben.*

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. August 2018 in Kraft.

Liestal, ...

Im Namen des Regierungsrates

die Präsidentin: Gschwind

die Landschreiberin: Heer Dietrich